

BRENSBACH



Programm zur Vitalisierung der Ortskerne

Förderantrag für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz

Gemeinde Brensbach
Ezyer Straße 5
64395 Brensbach

(Dieses Feld wird von der Gemeinde für interne Zwecke ausgefüllt)	
Eingangsstempel	<i>(rechnerisch und sachlich richtig – Betrag kann ausgezahlt werden)</i>
 Datum und Unterschrift
Aufmaß erstellt am:	
Förderfähige Geschossfläche	
Anzahl der Kinder	
Fördersatz	
Prozentsatz	
Höhe der Förderung in Euro	
Höhe der Investitionen (1/3)	
Höhe des Auszahlungsbetrages	

Zutreffendes bitte ankreuzen

1. Antragsteller / Antragstellerin (=Eigentümer/in)	
Name, Vorname	
Straße u. Hausnummer, PLZ, Wohnort tagsüber erreichbar unter Telefon (mit Vorwahl), E-Mail	
Bankverbindung (IBAN und Bank)	
2. Kinder des Antragstellers/ der Antragstellerin	
Name, Vorname	Geburtsdatum

3. Betroffenes Grundstück

Gemarkung
Flurnummer (falls bekannt)
Grundstückslage bzw. -bezeichnung (Adresse)

4. Baujahr des Gebäudes

Das Gebäude wurde im Jahr errichtet
--

5. Gebäudeart – das leerstehende Gebäude wurde ursprünglich genutzt als:

<input type="checkbox"/> Wohngebäude
<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude
<input type="checkbox"/> sonstiges Nebengebäude (z.B. landwirtschaftliches Gebäude)
Vorgenanntes leerstehendes Gebäude wurde zum letzten Mal genutzt am:

6. Zukünftige Nutzung des Gebäudes erfolgt als:

<input type="checkbox"/> Wohnnutzung (Hierzu bitte Bauplan vorlegen, soweit vorhanden)
<input type="checkbox"/> Gewerbegebäude (Hierzu bitte Bauplan vorlegen, soweit vorhanden)

7. Voraussichtlicher Anfang der Investitionsmaßnahme

Baubeginn ist voraussichtlich am:

8. Voraussichtliches Ende der Investitionsmaßnahme

Voraussichtlicher Beginn der Wohn- oder Gewerbenutzung
--

9. Größe der zu sanierenden Geschossfläche in Quadratmeter (Außenmaß des Gebäudes)

Die äußere Gestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde abzustimmen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Hinweis:

- Beim Förderprogramm für Investitionen zur Nutzung vorhandener Bausubstanz handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Brensbach. Es besteht somit **kein** Rechtsanspruch auf Förderung.
- Stehen keine Haushaltsmittel zur Verfügung, so besteht kein Anspruch auf Förderung. Ferner ist die Gemeinde jederzeit berechtigt den Fördersatz und das Fördervolumen zu ändern, wenn die Haushalts- und die Finanzlage dies notwendig machen.
- Der Förderantrag ist stets **vor Beginn** der Investition bei der Gemeinde zu stellen.
- Mit der Investitionsmaßnahme darf erst nach Bewilligung durch die Gemeinde Brensbach oder nach deren Zustimmung zur vorzeitigen Baufreigabe begonnen werden.
- Der Zuschuss wird erst ausbezahlt, wenn der Antragsteller/ die Antragstellerin das Gebäude selbst nutzt und die notwendigen Nachweise (Rechnungen) vorgelegt sind.

Ihr Ansprechpartner bei der Gemeinde Brensbach ist Herr Volker Weigel der Ihnen gerne weitere Auskünfte erteilt. Sie erreichen ihn unter Telefon: 06161/ 809-25 oder per Email: vweigel@brensbach.de